

Weiterbildungsrichtlinien der DGfS

Anerkennung zum Systemaufsteller (DGfS)

Präambel

Die DGfS versteht Systemaufstellungen als eine systemische Methode, die nach Studien- oder Berufsabschluss und mehrjähriger Berufserfahrung erlernt und angewendet werden kann.

Alle „Anerkannten Systemaufsteller (DGfS)“ haben an einer von der DGfS anerkannten Weiterbildung in Systemaufstellungen teilgenommen.

Für die Anerkennung zur Systemaufstellerin / zum Systemaufsteller (DGfS) gelten folgende Voraussetzungen:

1. Berufsausbildung und Berufserfahrung

Die BewerberInnen verfügen über einen abgeschlossenen Grundberuf und eine mehrjährige Berufserfahrung. Jeder, der Systemaufstellungen im Rahmen seiner Tätigkeit einsetzen möchte, verfügt über eine ausreichende Beratungskompetenz, um auch in komplexen Fragestellungen souverän die Klienten unterstützen zu können. Unter Beratungskompetenz verstehen wir die Fähigkeit, Einzelne und Gruppen professionell zu begleiten mit der Idee, Lösungen oder Veränderungsprozesse anzustoßen.

2. Weiterbildung in Systemaufstellung

Die BewerberInnen haben

- eine mindestens zweijährige, von der DGfS anerkannte Weiterbildung absolviert
- der Anerkennungskommission eine hinreichende Beratungskompetenz wie in Punkt 1 beschrieben, nachzuweisen
- eine Empfehlung einer Anerkannten Weiterbildnerin / eines Anerkannten Weiterbildners (DGfS).

Sollten die AntragstellerInnen ihre Weiterbildung in Systemaufstellung vor dem 1.1.2018 begonnen haben, so gelten die nachfolgenden Voraussetzungen:

- Mind. 30 Tage Theorie, Praxis, Selbsterfahrung, Supervision
- Mind. 5 Tage Arbeit in Peergruppen
- Mind. 6 Tage Hospitation bei Anerkannten Systemaufstellern (DGfS)
- Mindestens drei Aufstellungen zu eigenen Themen
- Mindestens zwei selbst geleitete Aufstellungen unter Supervision

- Hinreichende Beratungskompetenz
- Empfehlung einer Anerkannten Weiterbildnerin / eines Anerkannten Weiterbildners (DGfS)

Anmerkung: Ein Tag gleich 8 Unterrichtseinheiten, eine Unterrichtseinheit gleich 45 Minuten.

Anerkannt werden weiterhin die Weiterbildungen in Systemaufstellungen

- des ÖfS (Österreichisches forum Systemaufstellungen) und
- des SySt-Instituts München.

Mitglieder der Anerkennungskommission stehen bei Fragen oder Unklarheiten zur Seite.

3. Antragsverfahren

- Das ausgefüllte Antragsformular zur Anerkennung ist mit allen relevanten Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Anerkennung der Ethikrichtlinien der DGfS.
- Lassen Sie die Anerkennungskommission in ein paar Sätzen daran teilhaben, was Sie motiviert, sich anerkennen zu lassen.
- Einreichtermine sind der 1. Mai und 1. November des jeweiligen Jahres. Die Anträge werden nach diesen Stichtagen von der Anerkennungskommission der DGfS geprüft.
- Mit der Einreichung ist eine Prüfgebühr ([siehe DGfS Beitragsordnung](#)) zu überweisen, diese wird unabhängig vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens einbehalten.
- Die Aufnahmegebühr ([siehe DGfS Beitragsordnung](#)) fällt nach Anerkennung und vor Ausstellung des Zertifikats an.
- Nach Antragstellung wird von der Geschäftsstelle eine Eingangsbestätigung ausgestellt.
- Die Anträge wie auch die beigelegten Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in deutscher Übersetzung vorliegen.

Liegen nach erster Prüfung alle Unterlagen vor, werden die Anträge der Anerkennungskommission zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Strittige Anträge werden von Anerkennungskommission und Weiterbildungsausschuss gemeinsam überprüft.

4. Anerkennung und Selbstverpflichtung

Durch die DGfS anerkannte Systemaufsteller sind berechtigt, sich

- "Anerkannte Systemaufstellerin (DGfS)", bzw.
- "Anerkannter Systemaufsteller (DGfS)"

zu nennen und werden in die entsprechende Liste auf der Webseite der DGfS eingetragen.

Mediziner, Psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker oder zur Psychotherapie berechnigte Heilpraktiker mit mehrjährigen Weiterbildungen in einer oder mehreren psychotherapeutischen Methoden werden in der Psychotherapeutenliste auf der Webseite der DGfS aufgenommen.

Die Anerkennung und das Führen des Titels „Anerkannte Systemaufstellerin / Anerkannter Systemaufsteller (DGfS)“ ist an die Mitgliedschaft in der DGfS gebunden und erlischt bei Austritt aus der DGfS.

Der Mitgliedsbeitrag für Anerkannte Systemaufsteller (DGfS) ist der [DGfS Beitragsordnung](#) zu entnehmen.

Ebenfalls bindend ist die Verpflichtung zu Supervision / Intersision und kontinuierlicher Fortbildung von durchschnittlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten im Jahr. Die Einhaltung dieser Verpflichtung kann vom Weiterbildungsausschuss überprüft werden.

Nationale und regionale Veranstaltungen der DGfS (Kongresse, Tagungen, Regionaltage sowie andere ausgewiesene Veranstaltungen) werden als kontinuierliche Fortbildung angerechnet.

Die Richtlinien erlangen ab dem 1.1.2018 Gültigkeit.